

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: 33. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz)

A. Problem und Ziel

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 14. Februar 2026 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Hiervon umfasst sind u. a. eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100,00 Euro, und sonstiger dynamischer Entgeltbestandteile (z. B. Zulagen) um 2,8 Prozent zum 1. April 2026, eine Erhöhung der Tabellenentgelte und sonstiger dynamischer Entgeltbestandteile um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027 sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte und sonstiger dynamischer Entgeltbestandteile um 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 werden die Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen.

Die Mitglieder des Landtages des Saarlandes haben am 24. November 1993 den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, bei Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten die Abgeordnetenentschädigung inhaltlich- und zeitgleich anzupassen.

B. Lösung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Landtages wird zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent angehoben. Parallel dazu wird die Unkostenpauschale zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent angehoben.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Es entstehen monatliche Mehrausgaben ab dem 1. April 2026 in Höhe von ca. 17.100 Euro, ab dem 1. März 2027 in Höhe von ca. 31.100 Euro und ab dem 1. Januar 2028 in Höhe von ca. 39.600 Euro.

Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

**Entwurf des 33. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes
(Abgeordnetengesetz)**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 392), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 6.977 Euro. Sie beträgt ab dem 1. April 2026 monatlich 7.173 Euro, ab dem 1. März 2027 monatlich 7.317 Euro und ab dem 1. Januar 2028 monatlich 7.391 Euro.“

2. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. allgemeine Unkosten (Unkostenpauschale), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, in Höhe von 1.633 Euro; ab dem 1. April 2026 beträgt die Unkostenpauschale 1.679 Euro; ab dem 1. März 2027 beträgt sie 1.713 Euro und ab dem 1. Januar 2028 beträgt sie 1.731 Euro.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Am 14. Februar 2026 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes eine Einigung erzielt. Sie haben u. a. vereinbart, die Tarifentgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100,00 Euro, zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent zu erhöhen. Die Auszubildendenvergütungen erhöhen sich zum 1. April 2026 um 60,00 Euro, zum 1. März 2027 um weitere 60,00 Euro und zum 1. Januar 2028 um weitere 30,00 Euro.

Nach § 15 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und § 83 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 werden entsprechend dem Tarifiergebnis u. a. zum 1. April 2026 die Grundgehaltssätze um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100,00 Euro erhöht; der Familienzuschlag für Verheiratete und die ersten beiden Kinder (Stufen 1 bis 3) sowie sonstige dynamische Besoldungsbestandteile (z. B. Amtszulagen, allgemeine Stellenzulage, Mehrarbeitsvergütungen) werden um 2,8 Prozent erhöht. Zum 1. März 2027 werden u. a. die Grundgehälter, die o. g. Familienzuschlagsbeträge sowie sonstige dynamische Besoldungsbestandteile einheitlich um 2,0 Prozent erhöht. Zum 1. Januar 2028 werden die Grundgehälter, die o. g. Familienzuschlagsbeträge sowie sonstige dynamische Besoldungsbestandteile einheitlich um 1,0 Prozent erhöht.

Die Mitglieder des Landtages des Saarlandes haben am 24. November 1993 den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, bei Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten die Abgeordnetenentschädigung inhalts- und zeitgleich anzupassen.

Diesem Grundsatzbeschluss entsprechend wird die Entschädigung für die Mitglieder des Landtages zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent angehoben. Parallel dazu wird die Unkostenpauschale zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent angehoben.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes und die Unkostenpauschale nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Abgeordnetengesetzes werden wie folgt angepasst, wobei die Leistungen auf volle Euro aufgerundet werden:

Der Betrag der monatlichen Entschädigung in Höhe von 6.977,00 Euro wird zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent auf 7.173,00 Euro angehoben. Zum 1. März 2027 wird er um weitere 2,0 Prozent auf 7.317,00 Euro und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent auf 7.391,00 Euro angehoben.

Die Unkostenpauschale in Höhe von 1.633,00 Euro wird zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent auf 1.679,00 Euro angehoben. Zum 1. März 2027 wird sie um weitere 2,0 Prozent auf 1.713,00 Euro und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent auf 1.731,00 Euro angehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.